

Ausweisung des Naturschutzgebietes "Schneckenstiege"		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Allgemeines		
Anglerverband Niedersachsen	Der Anglerverband Niedersachsen begrüßt die erneute Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) "Schneckenstiege" als NSG außerordentlich. Als bedeutendes Brutvogelgebiet bedarf das Gebiet eines angemessenen und an den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes und Vogelschutzgebietes orientierten Schutzes vor erheblichen Störungen und sonstigen Beeinträchtigungen. Die aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen abzuleitenden Maßnahmen sollten vorrangig den unter § 2 (4) genannten prioritären Lebensraumtypen gelten (v.a. dystrophe Stillgewässer, Feuchte Heideflächen, Hochmoore sowie Übergangs- und Schwingrasenmoore) sowie der im Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Art Kranich.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
Abgrenzung		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Bremervörde	Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bittet um Sicherstellung, dass der Grenzverlauf und die Abgrenzung der Flächen gemäß § 4 des Verordnungsentwurfs für Bewirtschafter, Eigentümer, Bürger und Bedienstete öffentlicher Stellen im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Anwendung der Verordnungsinhalte vor Ort nachvollziehbar und eindeutig erkennbar sind.	<i>Die Abgrenzungen der Flächen des § 4 des Verordnungsentwurfs sind vor Ort eindeutig erkennbar. Bei Fragen können sich Bewirtschafter, Eigentümer, Bürger und Bedienstete öffentlicher Stellen jederzeit an die zuständige untere Naturschutzbehörde wenden.</i>
Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Rotenburg – Verden e. V. Geschäftsstelle Rotenburg	In dem Gebiet „Schneckenstiege“ fand bereits durch die Verordnung vom 04. Dezember 1984 einer Unterschutzstellung des Gebietes statt. Nunmehr werden durch den obig aufgeführten Verordnungsentwurf weitere Flächen als NSG aufgewiesen. Dadurch werden die Landwirte immer mehr in ihrer beruflichen Tätigkeit	<i>Die Abgrenzung des NSG "Schneckenstiege" wird nur geringfügig geändert. Lediglich im nordöstlichen Bereich wird das Gebiet um ca. einen halben Hektar erweitert, um über einen angemessenen Pufferstreifen zu dem FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" zu den angrenzenden intensiv genutzten landwirtschaftlichen</i>

	eingeschränkt. Diese sind auf die Flächen angewiesen, damit sie ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Daher sollte insbesondere, wenn irgend möglich, eine Einzelfallbetrachtung stattfinden, um so den unterschiedlichen Gegebenheiten gerecht werden zu können.	<i>Flächen zu verfügen. Die Auflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen sind den naturschutzfachlichen Erfordernissen auf den einzelnen Flächen angepasst worden.</i>
§ 2 Abs. 2 – Schutzzweck		
Aktion Fischotterschutz e. V.	Neben dem genannten Schutzzweck nach § 2 des Entwurfs der Verordnung muss das betreffende Gebiet mit seiner Nähe zur Wümme aus unserer Sicht als potentielles Fischotterstreifgebiet und – wanderkorridor Berücksichtigung finden. Entsprechend sind die Verbote und Freistellungen auszurichten und zu ergänzen.	<i>Es gibt keine Nachweise über ein Fischottervorkommen in dem Gebiet, weshalb dieser nicht mit in den Schutzzweck genommen worden ist. Des Weiteren befindet sich kein naturnahes, größeres Fließgewässer im Schutzgebiet. Die Wümmeniederung wird von dem NSG "Schneckenstiege durch die B75 räumlich getrennt.</i>
§ 3 - Verbote		
Aktion Fischotterschutz e. V.	Grundsätzlich sollte das Schutzgebiet auch vor schädigenden Einflüssen, die von außerhalb in das Gebiet wirken (Lärm, Licht, Schadstoffe) bewahrt werden.	<i>Gemäß § 3 Abs. 1 sind alle Handlungen untersagt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Zur Minderung der Schadstoff- und Nährstoffeinträge in den Moorwald wurde zudem ein Pufferstreifen in das Gebiet aufgenommen.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 1		
Aktion Fischotterschutz e. V.	Hunde sollten im Schutzgebiet nur an einer kurzen Führleine geführt werden. Die zunehmende Verwendung mehrerer Meter langer Feldleinen ermöglicht den Hunden einen erheblichen Auslauf in die Fläche und führt zu massiven Störungen der ökologisch bedeutsamen Saumbiotope.	<i>Da das Betreten des NSG nur den Eigentümern und Nutzungsberechtigten freigestellt ist und nicht davon ausgegangen wird, dass diese vermehrt Hunde mit einer langen Führleine ausführen, die dadurch in störungsanfällige Bereiche gelangen, wird das Verbot für ausreichend gehalten.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 11 – Betrieb von bemannten Luftfahrzeugen		
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Standort Oldenburg	Gegen den Erlass einer Anpassungsverordnung über das NSG "Schneckenstiege" in der Samtgemeinde Fintel bestehen aufgrund der von der Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken. Die Verbote nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 Verordnung zur Änderung der Verordnung über das NSG	<i>Die Verbote gehen über die luftrechtliche Vorschriften hinaus, da dies aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich ist, um den Schutzzweck zu erreichen.</i>

„Schneckenstiege“ entsprechen nicht den luftrechtlichen Vorschriften.

Nach den luftrechtlichen Vorschriften, hier die Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung sowie der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 vom 03.11.2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt, wird bei den luftrechtlichen Vorschriften nach Bundes- und Europarecht bei NSG wie folgt verfahren:

Nach § 37 LuftVO i. V. m. SERA.5005 Buchst. f der 2. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 besteht für die Unterschreitung der Mindestflughöhe von 600 Metern (2000 ft) keine Erlaubnispflicht mehr.

Genehmigungspflichtig sind weiterhin Flüge nach Sichtflugregeln gem. SERA.5005 Buchst. f:

1. über Städten, anderen dicht besiedelten Gebieten und Menschenansammlungen im Freien in einer Höhe von weniger als 300 m (1.000 ft) über dem höchsten Hindernis innerhalb eines Umkreises von 600 m um das Luftfahrflugzeug;

2. in anderen als in Nummer 1 genannten Fällen in einer Höhe von weniger als 150 m (500 ft) über dem Boden oder Wasser oder 150 m (500 ft) über dem höchsten Hindernis innerhalb eines Umkreises von 150 m (500 ft) um das Luftfahrzeug.

Die Sicherheitsmindesthöhe (Mindestflughöhe von 600 Metern) darf über Städten, anderen dicht besiedelten Gebieten oder Menschenansammlungen, Industrieanlagen, Unglücksorten sowie Katastrophengebieten (§37 Absatz 1 LuftVO) nicht unterschritten werden, soweit es sich nicht um SAR-Flüge

	<p>oder Flüge im Rettungsdienst der Länder handelt. In den übrigen Fällen ist eine Unterschreitung nur in dem zur Durchführung der Aufgabe nachweislich erforderlichen Umfang und nur soweit zulässig, als Personen nicht gefährdet und Sachen Dritter nicht beschädigt werden.</p> <p>Nach § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dürfen Luftfahrzeuge außerhalb der für sie genehmigten Flugplätze nur starten und landen, wenn der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte zugestimmt und die Luftfahrtbehörde eine Erlaubnis erteilt hat.</p> <p>Die Erlaubnis kann allgemein oder im Einzelfall erteilt, mit Auflagen verbunden und befristet werden.</p> <p>Einer Erlaubnis und Zustimmung bedarf es nicht, wenn der Ort der Landung infolge der Eigenschaften des Luftfahrzeugs nicht vorausbestimmbar ist oder die Landung aus Gründen der Sicherheit oder zur Hilfeleistung bei einer Gefahr für Leib oder Leben einer Person erforderlich ist; das Gleiche gilt für den Wiederstart nach einer solchen Landung mit Ausnahme des Wiederstarts nach einer Notlandung.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainenraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>	
<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 13 – Errichtung von Windenergieanlagen</p>		
<p>Landkreis Harburg Stabstelle Kreientwicklung/Wirtschaftsförderung</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb des festgelegten Abstandes von 1.200 m um das NSG im Regionalen Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Harburg keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt wurden. Die im Aufstellungsverfahren ermittelten Potentialflächen wurden in der Einzelabwägung aufgrund der Bedeutung der Wümmeniederung für die dortige Avifauna ausgeschlossen. Somit wird der festgelegte Mindestabstand eingehalten und nicht durch vorhandene</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

	oder geplante Windenergieanlagen berührt.	
§ 4 Freistellungen - allgemein		
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Das LBEG empfiehlt die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.	<i>Da es sich um eine amtliche Tätigkeit handelt, ist diese bereits durch die Formulierung in § 4 Abs. 2 Nr. 2b) der Verordnung enthalten. Dort sind für Bedienstete von Behörden und deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben sowohl das Betreten des NSG als auch die Durchführung von Maßnahmen ohne vorherige Information der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Zur Klarstellung wird der Formulierungsvorschlag jedoch in der Begründung ergänzt.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 7 – Neuerrichtung von Weidezäunen		
Aktion Fischotterschutz e.V.	Freigestellt werden sollte nach § 4 Abs. 2 Ziffer 7 auch die Errichtung wolfsicherer Schutzzäune in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.	<i>Die Freistellung, dass der Neubau von Weidezäunen in ortsüblicher Weise zulässig ist, umfasst ebenfalls den Bau von Zäunen zum Schutz von Weidetieren vor dem Wolf gemäß der Richtlinie Wolf des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (vgl. Begründung S. 10).</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 11 – Pflege von Landschaftselementen		
Aktion Fischotterschutz e. V.	Bei der zulässigen fachgerechten Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung ist der Schutz von Horst- und Höhlenbäumen sicherzustellen.	<i>Der gesetzliche Artenschutz gilt unabhängig der Verordnung weiterhin und ist unter dem Wort "fachgerecht" bereits impliziert.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 13 – Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge		
Aktion Fischotterschutz e.V.	Der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen nach § 4 Abs. 2 Ziffer 13 sollte neben der Erlaubnis durch die zuständige Luftfahrtbehörde auch der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden.	<i>Der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen über NSG ist nur mit einer Einzelerlaubnis der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) möglich. Zur Erteilung dieser Einzelerlaubnis ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich, sodass diese in jedem Fall beteiligt wird.</i>
§ 4 Abs. 4- Jagdausübung		
Aktion Fischotterschutz e. V.	Es wird angemerkt, dass Wildäcker, Fütterungen und	<i>Wildäcker und Fütterungen sind bereits durch den § 4</i>

	<p>Kirrungen zu einer flächenmäßigen Bindung von ansonsten nicht dauerhaft vorkommenden standorttypischen Wildarten führen können, ebenso wie zu nicht standortgerechten Wildbeständen (Wilddichten), was in Schutzgebieten kontraproduktiv ist. Hinzu kommt die Gefahr der Verfälschung der standorttypischen Vegetation durch Verwendung nicht autochthonen Saatguts. Darüber hinaus sind Fütterungen ohnehin nur nach den Vorgaben des Jagdrechts in besonderen Ausnahmesituationen zulässig.</p> <p>Auch die Fallenjagd ist aus Tierschutz- und Artenschutzaspekten kritisch zu sehen, denn gerade auch in einem Schutzgebiet sind die lebensraumtypischen Beutegreifer als Teile der Lebensgemeinschaften zu schützen. Was für Greifvögel selbstverständlich ist, sollte auch für die anderen Beutegreifer gelten. Außerdem muss mit dem Auftreten des Fischotters als besonders geschützte FFH-Art gerechnet werden. In einem Schutzgebiet mit einer derart geringen flächenmäßigen Ausdehnung kann auf eine Fallenjagd durchaus verzichtet werden. Soweit dieses nicht durchsetzbar ist, sollten Totschlagfallen auf keinen Fall zum Einsatz kommen, da diese Fallensysteme nicht selektiv fallen und es wissenschaftlich nicht erwiesen ist, dass diese in jedem Fall unverzüglich und schmerzlos töten (siehe auch Niedersächsischer Jäger 18/2018, Seite 8 „Waschbär in Totschlagfalle gefunden“). Und auch bei lebendfangenden Fallensystemen besteht je nach Tierart und Individuum eine Verletzungsgefahr, Stresssituationen oder Überhitzung, was tierschutzrechtlich bedenklich ist. Allein die Verletzung von Fangzähnen oder Krallen beim Fischotter können diesen beim Beuteerwerb derart beeinträchtigen, dass er verhungert. Es kommen deshalb – wenn überhaupt – nur lebendfangende Fangsysteme in Betracht, die mit einem automatischen Fangmeldesystem ausgestattet sind und die unabhängig von diesem</p>	<p><i>Abs. 4 Satz 1 c) der Verordnung ausgeschlossen. Kirrungen sind für eine effektive Jagd erforderlich und umfassen nur klar begrenzte Anlockfütterungen, die keine Auswirkungen auf die Höhe der Wildbestände haben. Um im Einzelnen Konflikte mit dem Schutzzweck auszuschließen, unterliegt die Anlage von Kirrungen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 e) einem Anzeigevorbehalt.</i></p> <p><i>Bei dem NSG handelt es sich größtenteils um ein EU-Vogelschutzgebiet, in dem ein vorrangiges Schutzziel die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten darstellt. In diesem Gebiet kann also die Fallenjagd zur Prädatorenkontrolle für die Erreichung des Schutzzwecks u. U. sogar erforderlich sein. Mit selektiv fangenden Totschlagfallen sind nur jene Fallen gemeint, die durch die Größe der Einlauföffnung den Fang von fuchs- und dachsgroßen Tieren wie den Fischotter oder den Biber ausschließen. In der Verordnung wird zur Klarstellung der Zusatz "selektiv fangende Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden" und in der Begründung eine entsprechende Erläuterung ergänzt.</i></p> <p><i>Die Möglichkeit der Jagd mit Totschlagfallen wird gesetzlich eingeräumt und laut Erlass "Jagd in Naturschutzgebieten" (Gem. RdErl. d. ML u. MU vom 20.11.2017) soll die Fallenjagd in NSG erhalten bleiben, soweit sie dem Schutzzweck nicht widerspricht.</i></p> <p><i>Mit der Formulierung in § 4 Abs. 4 der Verordnung, dass lediglich die "ordnungsgemäße" Jagdausübung freigestellt ist, wird die fachgerechte Verwendung der Fallensysteme vorausgesetzt. Von der zuständigen Jagdbehörde werden entsprechende Fanglisten geführt, die bei Bedarf für die zuständige</i></p>
--	---	--

	<p>Fangmeldesystem mindestens zweimal täglich kontrolliert werden.</p> <p>Der Standort der Fallen ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Dabei sollten diese nicht auf Bermen unter Brücken bzw. unmittelbar an Gewässern eingesetzt werden. Eine Fangliste zur Kontrolle über Arten und Entwicklung der Bestände sollte vorgegeben werden.</p>	<p><i>Naturschutzbehörde einsehbar sind. Eine weitere Ergänzung des Verordnungstextes wird daher in diesen Punkten nicht für erforderlich gehalten.</i></p>
<p>§ 4 Abs. 4 a) – Betretensverbot Umkreis Brutplätze</p>		
<p>Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.</p>	<p>Die Anordnung eines Betretensverbots in einem Umkreis von 300 m um Brutplätze besonders störungsempfindlicher Großvögel in der Zeit vom 15.02 bis 30.06. eines jeden Jahres (ausgenommen Nachsuchen) wird von der Landesjägerschaft kritisch gesehen. Dabei wird davon ausgegangen, dass auch der Kranich der o.g. Kategorie zugeordnet wird. Eine Umsetzung gemäß dem vorliegenden Entwurf würde zu einem Betretensrecht des Jägers (nicht des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten) auf einer Fläche von etwa 28 ha führen. Mehrere Brutplätze verteilt über ein Revier kämen nahezu einem großflächigen Jagdverbot innerhalb des genannten Zeitraumes gleich. Angesichts der überall geforderten Schwarzwildbejagung (Vorbeugung einer Einschleppung der ASP) und Reduzierung der intensiven Arten aber auch im Hinblick auf den gemeinsamen Runderlass des ML und des MU vom 07.08.2012 (Jagd in Schutzgebieten) muss die beabsichtigte Regelung eindeutig hinterfragt werden, zumal sich die Kranichbestände in der Vergangenheit ohne Betretensverbot in keiner Weise reduziert haben, sondern eher angestiegen sind. Von einem Betretensverbot sollte im Rahmen der Jagdausübung komplett Abstand genommen werden. Sinn würde eher ein Verbot des Einsatzes von freilaufenden Jagdhunden (ausgenommen Nachsuchen) in diesem Zeitraum machen. Ohne Hundeeinsatz wären nämlich die z. Zt. zulässigen Bewegungs- und Drückjagden in der genannten Zeit (diese werden unter Tierschutzaspekten äußerst kritisch</p>	<p><i>Die positive Entwicklung der Brutbestände v. a. des Kranichs kann bestätigt werden. Ein wichtiger Faktor, der zu dieser Entwicklung beigetragen hat, ist dabei sicherlich auch die bisher naturverträglich durchgeführte Jagdausübung in diesem Gebiet.</i></p> <p><i>Es handelt sich bei dem NSG um ein EU-Vogelschutzgebiet, in dem der Kranich als Brutvogel eine der wertbestimmenden Arten darstellt. Damit besteht in dem EU-Vogelschutzgebiet eine besondere Verpflichtung, die für den langfristigen Erhalt der günstigen Brutsituation erforderlichen Maßnahmen über Ge- und Verbote in einer hoheitlichen Sicherung festzulegen. Ein großflächiges Betretensverbot für die Jagdausübungsberechtigten war mit dieser Auflage nicht beabsichtigt. Da eine erhebliche Störung durch Betreten durch die Jagdberechtigten zur Einzeljagd aufgrund der bisherigen Erfahrung in dem Gebiet nicht zu einer erheblichen Störung des Brutgeschäfts der Kraniche führt, kann ein Betreten des 300 m-Radius zur Einzeljagd zugelassen werden, sofern Hunde dort angeleint werden. Die Nachsuche bleibt weiterhin unberührt. Die Verordnung wird in folgende Formulierung geändert: "die Umgebung der Brutplätze besonders störungsempfindlicher Großvögel darf vom 15. Februar bis zum 30. Juni eines jeden Jahres in einem Umkreis von 300 m <u>nur zur Einzeljagd und mit kurz angeleinten Jagdhunden</u> betreten werden; unberührt bleibt die Nachsuche".</i></p>

	betrachtet, sind aber nicht verboten) nicht mehr effektiv durchführbar.	
Anglerverband Niedersachsen	<p>Zu den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 a), das ein Betretungsverbot im Umkreis von 300 m um die „Brutplätze besonders störungsempfindlicher Großvögel“ für die Jagdausübungsberechtigten vorsieht, hat der Anglerverband Niedersachsen jedoch erhebliche Bedenken und Einwände, die sich wie folgt begründen:</p> <p>Die bisher geltenden Bestimmungen des NSG Schneckenstiege zur Jagd haben sich nach der Auffassung des Anglerverbandes Niedersachsen aus naturschutzfachlicher Sicht bewährt. Das NSG wird von den Jagdausübungsberechtigten seit Jahren in naturschutzfachlich einwandfreier und v.a. zur Brutzeit störungsarmer Weise bejagt.</p> <p>Die ortsansässigen Jäger im NSG Schneckenstiege erfüllen wichtige naturschutzfachliche Aufgaben, in dem sie die Aufgabe eines „Rangers“ übernehmen und auch am Wochenende und in den Abend- und Morgenstunden vielfach dafür sorgen, dass Unbefugte, wie Fotografen und Spaziergänger, das NSG nicht illegaler Weise abseits der zulässigen Wege betreten und dort mangels Ortskenntnis für erhebliche Störungen sorgen.</p> <p>Obwohl in diesem Gebiet seit Jahren auch ohne Abstandsbeschränkungen für Jäger um Vogelbrutplätze verantwortungsvoll und naturschutzkonform gejagt wird, brüten auch im NSG Schneckenstiege erfolgreich Kraniche. D.h., Jagd in der bisher ausgeübten Form hat dort keinen signifikanten und messbaren Einfluss auf die Brutvogelbestände dieser Großvögel. Der Anglerverband Niedersachsen ist der Auffassung, dass der größte Mortalitätsfaktor für Bodenbrüter im NSG Schneckenstiege die Prädation durch Schwarzwild, Marderhund, Waschbär, Fuchs, Dachs, Steinmarder etc. darstellt, die nach dem vorliegenden NSG-Entwurf nun je nach Vorkommen von „störungsempfindlichen Großvögeln“ ggf. 4,5 Monate/Jahr</p>	<p><i>Die regelmäßige Begehung der Gebiete und die Meldung bzw. Information über unbefugte Personen im NSG wird durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) außerordentlich begrüßt. Diese Arbeit stellt eine wichtige Ergänzung der Verwaltungsarbeit vor Ort dar.</i></p> <p><i>Die positive Entwicklung der Brutbestände v. a. des Kranichs kann bestätigt werden. Ein wichtiger Faktor, der zu dieser Entwicklung beigetragen hat, ist dabei sicherlich auch die bisher naturverträglich durchgeführte Jagdausübung in diesem Gebiet.</i></p> <p><i>Es handelt sich bei dem NSG um ein EU-Vogelschutzgebiet, in dem der Kranich als Brutvogel eine der wertbestimmenden Arten darstellt. Damit besteht in dem EU-Vogelschutzgebiet eine besondere Verpflichtung, die für den langfristigen Erhalt der günstigen Brutsituation erforderlichen Maßnahmen über Ge- und Verbote in einer hoheitlichen Sicherung festzulegen. Ein großflächiges Betretensverbot für die</i></p>

nicht mehr bejagt werden dürfen (siehe Anhang 1). Auch eine Schwarzwildreduktion, die im Zuge der anrückenden ASP zwingend erforderlich ist, wäre demnach für 4,5 Monate nicht möglich. Für die weiteren gem. § 2 (5) Nr. 2 für das Vogelschutzgebiet maßgeblichen Vogelarten Neuntöter, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Gartenrotschwanz, Heidelerche und Waldschnepfe sind weniger Betretungsverbote, als vielmehr Erhalt und Wiederherstellung von typischen Lebensräumen zielführend.

Unter Großvögel versteht der Ordnungsgeber nach Angabe der Unteren Naturschutzbehörde offensichtlich „alle Vögel größer als Brachvogel“, d.h. Graugans, Kanadagans, Nilgans, Uhu, Kranich, Rohrweihe, Wiesenweihe, Mäusebussard, Habicht etc.. Im vorliegenden Verordnungsentwurf wird aber keine Definition gegeben, was ein „störungsempfindlicher Großvogel“ ist.

Nach der Auffassung des Angelverbandes Niedersachsen wird so ggf. gegen das verfassungsrechtliche Gebot hinreichender Bestimmtheit verstoßen, so dass eine klare und eindeutige Nachvollziehbarkeit der getroffenen Regelungsinhalte nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Der Angelverband Niedersachsen verweist in diesem Zusammenhang auf das Niedersächsische OVG, Urteil vom 02.11.2010 - 4 KN 109/1, in dem u. a. ausgeführt wird: Das aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Gebot der hinreichenden Bestimmtheit und Klarheit der Norm fordert vom Normgeber, seine Regelungen so genau zu fassen,

Jagdausübungsberechtigten war mit dieser Auflage nicht beabsichtigt. Da eine erhebliche Störung durch Betreten durch die Jagdberechtigten zur Einzeljagd aufgrund der bisherigen Erfahrung in dem Gebiet nicht zu einer erheblichen Störung des Brutgeschäfts der Kraniche führt, kann ein Betreten des 300 m-Radius zur Einzeljagd zugelassen werden, sofern Hunde dort angeleint werden. Die Nachsuche bleibt weiterhin unberührt. Die Verordnung wird in folgende Formulierung geändert: "die Umgebung der Brutplätze besonders störungsempfindlicher Großvögel darf vom 15. Februar bis zum 30. Juni eines jeden Jahres in einem Umkreis von 300 m nur zur Einzeljagd und mit kurz angeleinten Jagdhunden betreten werden; unberührt bleibt die Nachsuche".

In der Begründung wird eine abschließende Liste der für diese Verordnung unter den Begriff "störungsempfindliche Großvögel" fallende Vogelarten ergänzt. Es handelt sich dabei um die Arten Kranich, Seeadler und Schwarzstorch.

	<p>dass der Betroffene die Rechtslage, d.h. Inhalt und Grenzen von Gebots- oder Verbotsnormen, in zumutbarer Weise erkennen und sein Verhalten danach einrichten kann. Der Normgeber darf dabei grundsätzlich auch auf unbestimmte Rechtsbegriffe zurückgreifen, wenn die Kennzeichnung der Normtatbestände mit beschreibenden Merkmalen nicht möglich ist. Die Auslegungsbedürftigkeit einer Norm steht ihrer Bestimmtheit nicht entgegen; allerdings müssen sich dann aus Wortlaut, Zweck und Zusammenhang der Regelung objektive Kriterien gewinnen lassen, die einen verlässlichen, an begrenzende Handlungsmaßstäbe gebundenen Vollzug der Norm gewährleisten. Die Erkennbarkeit der Rechtslage durch den Betroffenen darf hierdurch nicht wesentlich eingeschränkt sein und die Gerichte müssen in der Lage bleiben, den Regelungsinhalt mit den anerkannten Auslegungsregeln zu konkretisieren. Je intensiver dabei eine Regelung auf die Rechtsposition des Normadressaten wirkt, desto höher sind die Anforderungen, die an die Bestimmtheit im Einzelnen zu stellen sind (vgl. BVerfG, Urt. v. 27.7.2005 - 1 BvR 668/04 -, BVerfGE 113, 348, 375 f., Urt. v. 17.11.1992 - 1 BvL 8/87 -, BVerfGE 87, 234, 263; BVerwG, Urt. 9.6.2010 - 9 CN 1.09 -; ferner Gellermann, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band IV, Stand: März 2010, § 22 BNatSchG, Rn 22).</p> <p>Wenn ein Jäger, weil er zur Brutzeit nicht aktiv danach sucht, nun keine Kenntnis vom Brutplatz eines „störungsempfindlichen Großvogels“ hat, der 250 m von einem Ansitz im dichten Pfeifengras oder in unübersichtlichen Gehölzbeständen brütet, begeht er bei Betreten des Ansitzes eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € und ggf. dem Entzug des Jagscheines geahndet werden kann.</p> <p>Das Betretungsverbot im Umkreis von 300 m um den Brutplatz dieser Vögel bedeutet bereits bei 4-5 Brutplätzen</p>	<p><i>Es wird davon ausgegangen, dass die Jagdberechtigten durch die regelmäßige Begehung des Gebiets eine genaue Kenntnis der Brutplätze erlangen. Sofern erstmalig unbekannte Brutplätze festgestellt werden, wird von einer Ahndung grundsätzlich abgesehen. Voraussetzung ist hierfür, dass unangeleitete Hunde unverzüglich nach Auffinden des Nestes im Schutzbereich angeleitet werden.</i></p>
--	---	--

	<p>dieser Arten faktisch ein nahezu vollständiges Jagdverbot für 4,5 Monate/ Jahr.</p> <p>Die im Raum stehenden 300 m um jeden Brutplatz basieren offenbar auf einer Empfehlung der Nds. Landesforsten im Merkblatt - Vogelschutz im Walde (1992, 17), das dabei aber den Schutz exponierter Brutplätze des Schwarzstorches und Seeadlers in hohen Altbäumen im Blick hatte. Diese Empfehlung wird behördlicherseits fleißig und relativ unreflektiert quer durch alle Arbeitspapiere, Leitfäden etc. kopiert und wurde nun im NSG Schneckenstiege undifferenziert auf jegliche „störungsempfindliche Großvögel“ erweitert.</p> <p>Wie und von wem sollen die Brutplätze der zahlreichen „störungsempfindlichen Großvögel“-Arten denn sicher erfasst werden, ohne das Brutgeschäft der Tiere empfindlich zu stören und den 300 m-Radius zu unterschreiten? Im teilweise vollkommen unübersichtlichen Kieferngebüsch-Pfeifengras-Komplex des NSG Schneckenstiege ist das ohne signifikante Störungen des Brutgeschäfts schwer machbar.</p> <p>Für das benachbarte NSG Tister Bauernmoor, das in Kürze auch an die FFH-Terminologie angepasst und neu ausgewiesen wird, würde die Einführung der 300-m-Regel zudem die zwingende Schließung des Moorerlebnispfades und des Beobachtungsturmes vom 15.2. bis 30.6. bedeuten. Denn es wäre nicht begründbar, warum die Jagd bei ca. 15-20 Kranichbrutpaaren faktisch zu 100 % für 4,5 Monate verboten wird, (oft lärmende) Besucher (ca. 25.000 Personen pro Jahr !) aber das Gebiet betreten</p>	<p><i>Der gewählte Abstand von 300 m stammt zum einen aus den Vollzugshinweisen des NLWKN zu Schutzmaßnahmen für den Kranich, der im EU-Vogelschutzgebiet als Brutvogel eine der beiden wertgebenden Arten darstellt und daher besonders im Fokus des Schutzzwecks steht. Zum anderen wurde der Abstand im Verfahren zum NSG Kinderberg und Stellbachniederung mit dem Experten Herrn Görke von der Arbeitsgemeinschaft Adlerschutz Niedersachsen im Einzelfall abgestimmt. Zusammen genommen bilden die gewählten 300 m daher einen für das Gebiet passenden artübergreifenden Schutzabstand, um erhebliche Störungen während der Brutzeit auszuschließen.</i></p> <p><i>Wie bereits oben erläutert, wird das Betretensverbot im Bereich der Brutplätze bezüglich der Einzeljagd aufgehoben. Grundsätzlich entsteht durch eine einmalige Kartierung durch ausgebildete Fachleute jedoch eine geringere Störung, als durch eine regelmäßige Begehung des Reviers, wie durch die Jagdberechtigten durchgeführt wird.</i></p> <p><i>Das Tister Bauernmoor ist nicht Teil des FFH-Gebiets 38 "Wümmeniederung" sondern ausschließlich Teil des EU-Vogelschutzgebiets 22 "Moore bei Sittensen". Eine an die Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie angepasste Ausweisung ist bereits 2001 erfolgt, sodass keine weitere Anpassung notwendig ist. Dass einzelne Brutpaare ggf. durch Gewöhnungs- oder Lerneffekte eine geringere Fluchtdistanz als der Durchschnitt aufweisen, kann nicht als Argument gegen die</i></p>
--	---	---

	<p>dürfen. Im Übrigen brütete dieses Jahr ein Kranichpaar ca. 80-100 m vom hoch frequentierten Beobachtungsturm, was die pauschale 300- m-Fluchtdistanz äußerst zweifelhaft erscheinen lässt.</p> <p>Gemäß des gemeinsamen Runderlasses „Jagd in Naturschutzgebieten“ d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 (404/406-22220-21 - VORIS 79200 - Nds. MBl. 2012 Nr. 29, S. 662, geändert durch Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MBl. 2017 Nr. 46, S. 1549) ist zu beachten, dass die Erforderlichkeit einer Beschränkung der Jagdausübung sowie die Abwägung der oben genannten Belange in der Begründung (§ 14 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG) und nach Würdigung der Bedenken und Anregungen i. S. von § 14 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG (...) nachvollziehbar darzustellen ist und dass die Jagdausübung auf Prädatoren, Nutria und Schalenwild erhalten bleiben soll. Beiden Anforderungen kommt der Verordnungsentwurfs nicht in erkennbarer und nachvollziehbarer Weise nach.</p> <p>Der Anglerverband Niedersachsen hält es daher für ausreichend, den Schutz des Brutgeschäftes von tatsächlich „störungsempfindlichen Großvögeln“, wie Schwarzstorch oder Seeadler in bewährter Handhabung durch eine verantwortungsvoll ausgeübte Jagd zu regeln und Weiteres ggf. im Einvernehmen mit der Jägerschaft in der Managementplanung zu regeln, Betretungsregeln für Jäger auf den exponiert brütenden Großvogel Seeadler oder aufgrund der Nähe zur Wümme auch den Schwarzstorch zu beschränken, die möglicher Weise in Zukunft im NSG Schneckenstiege brüten werden.</p>	<p><i>grundsätzliche durchschnittlich höhere Fluchtdistanz dieser Art verwendet werden.</i></p> <p><i>Der Erlass ist bekannt und wird im Landkreis Rotenburg (Wümme) regelmäßig angewendet. Die Auflagen zur Jagdausübung wurden bereits im Laufe des Vorverfahrens mit dem Jagdbeirat abgestimmt. Im Laufe des formalen Verfahrens haben sich allerdings weitere Bedenken bezüglich der geplanten Betretenseinschränkung ergeben, die hier gewürdigt werden. Da das Betreten durch Einzelpersonen im Regelfall nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Großvögel während des Brutgeschäftes führt, kann das Betreten des Bereichs, wie bereits oben erwähnt, mit angeleiteten Hunden zur Einzeljagd zugelassen werden (s. u.).</i></p> <p><i>Wie bereits oben erläutert, muss die Verordnung klar gesetzte Ge- und Verbote zum Schutz z. B. der Kraniche enthalten. Der Einwendung bezüglich des Betretensverbots an Brutplätzen und der Bestimmtheit zum Begriff "störungsempfindliche Großvögel" kann jedoch gefolgt werden. Der Verordnungstext und die Begründung werden daher wie oben erläutert angepasst.</i></p>
§ 4 Abs. 4 b) – jagdwirtschaftliche Einrichtungen		
Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.	Die Einholung einer vorherigen Zustimmung sollte auf fest mit dem Boden verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen begrenzt werden. Mobile Einrichtungen (z.B.	<i>Der Zustimmungsvorbehalt kann in Anlehnung an andere Verordnungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) auf die fest mit dem Boden verbundenen</i>

	<p>fahrbare Kanzeln und Leitern) sollten hiervon ausdrücklich ausgenommen werden. Ein effektiver Jagdbetrieb erfordert ein gewisses Maß an Flexibilität – auch beim Einsatz der mobilen Reviereinrichtungen. Außerdem ist so in vielen Fällen nur eine sichere Schussabgabe möglich. Ein Jagderfolg ist dort am größten, wo sich das Wild aktuell aufhält bzw. seine Wechsel zieht. Es wird deshalb folgende Formulierung vorgeschlagen: ...ist mit folgenden Einschränkungen freigestellt</p> <p>b) die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitze) nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Mobile jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind landschaftsangepasst zu errichten und sind generell freigestellt.</p>	<p><i>jagdwirtschaftlichen Anlagen beschränkt werden. Die Verordnung wird unter § 4 Abs. 4 folgendermaßen formuliert: "Hochsitze sind nach Material und Bauweise der Landschaft anzupassen und in optischer Anlehnung an Bäume oder Gehölzbestände zu errichten; die Errichtung von <u>fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen</u> bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; die Zustimmung ist zu erteilen, wenn im Einzelfall der Schutzzweck nicht gefährdet wird".</i></p>
§ 4 Abs. 5 – natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung		
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Bremervörde</p>	<p>Das geplante NSG hat eine Größe von ca. 140 ha. Im Geltungsbereich liegen mindestens ca. 57 ha landwirtschaftliche Grünlandflächen und ca. 2,23 ha Ackerfläche (Basis: zur EU-Agrarförderung 2018 beantragte Schläge).</p> <p>Durch die Ausweisung des NSG sind beschränkte Bewirtschaftungsauflagen für die o.g. landwirtschaftlichen Nutzflächen – insbesondere für Grünland – vorgesehen. Zunächst begrüßt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen die nach § 4 freigestellten Handlungen, die neben der Ausübung einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung ebenso mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen einhergehende Handlungen grundsätzlich freistellt.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 5 wird die ordnungsgemäße Nutzung der Acker- und Grünlandflächen freigestellt. Die Lage der Acker- und Grünlandflächen kann unter der Internetadresse https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/ durch Eingabe der Feldblocknummern (FLIK) im Feld „Suche</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

	<p>Agrarförderung“ nachvollzogen werden.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen weist daraufhin, dass sich weitere Grünlandflächen im Randbereich des Geltungsbereiches befinden. Es wird davon ausgegangen, dass diese Flächen nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen.</p> <p>In § 4 (5) Nr. 2 b und c), Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7a und b) sind zu beachtende Bestimmungen bei der Bewirtschaftung der Grünlandflächen hinsichtlich Abstandauflagen bei der Düngung zu Gewässern II. und III. Ordnung, bei der Anwendung und Verboten von Düngemitteln sowie der Kalkung enthalten. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen verweist in Bezug auf Düngung auf die bereits bestehenden fachrechtlichen Bestimmungen der aktuellen Düngeverordnung.</p> <p>Bei eventuellen Einschränkungen einer Zustimmung mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise der Düngung bittet die Landwirtschaftskammer Niedersachsen diese auf die örtlichen landwirtschaftlichen Erfordernisse mit dem Bewirtschafter abzustimmen. Gleichzeitig wird diesbezüglich um Sicherstellung, bei weitergehenden einschränkenden Regelungen gebeten, der Zustimmung die Ausgleichsfähigkeit im Sinne der Erschwernisausgleichsverordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Unter § 4 (5) Nr. 2 f), Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 c) ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln untersagt. Für den Umgang mit auftretenden Weideunkräutern oder Giftpflanzen schlägt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vor, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur horstweisen Behandlung freizustellen oder die Vorgabe auf den flächenhaften Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu beschränken.</p>	<p><i>Flächen, die nur von außerhalb des NSG an die dargestellte Grenze angrenzen, befinden sich nicht im NSG.</i></p> <p><i>Die vorhandenen Einschränkungen der Düngung beziehen sich auf naturschutzfachliche Erfordernisse zur Erhaltung der FFH-Lebensraumtypen bzw. gesetzlich geschützten Biotop. Diese gehen teilweise über die Anforderungen der aktuellen Gülleverordnung hinaus.</i></p> <p><i>Die einzigen Klauseln, bei denen unter § 4 Abs. 5 der Verordnung eine Zustimmung vorgesehen ist, sind die Nr. 2g) (Grünlanderneuerung) und Nr. 4a) (Einebnung und Planierung). Dort werden keine weiteren Auflagen zur Düngung vorgesehen. Es würde sich dabei nur um Auflagen handeln, die Sicherung des vorhandenen Grünlandtyps durch Vorgabe von Saatmischungen zur Wiederansaat umfassen. Ansonsten gelten weiterhin die der Fläche zugeordneten Auflagen zur Düngung.</i></p> <p><i>Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist unter § 4 Abs. 5 Satz 2 eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen, um bei Weideunkräutern und Giftpflanzen unter Berücksichtigung des Schutzzwecks eine Bekämpfung auch mit Pflanzenschutzmitteln zuzulassen. Eine grundsätzlich freigestellte Einsatzmöglichkeit ist für die Flächen mit extensiv genutztem Grünland, FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützten Biotopen jedoch aus</i></p>
--	--	---

	<p>Unter § 4 Abs. 5 Nr. 3 b), Nr. 4 d) und e) sowie Nr. 5 und Nr. 6 werden auf den entsprechenden Grünlandflächen die Mahdhäufigkeiten, Mahdzeitpunkte und die Art der Beweidung vorgegeben. Dazu wird angemerkt, dass je nach Witterungsverlauf in einer Vegetationsperiode ein früherer Mahdzeitpunkt in der Periode aus landwirtschaftlicher Sicht sinnvoll bzw. erforderlich sein kann. Sofern eine Verlegung des Mahdtermins oder der Beweidung aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar ist, wird angeregt, in Abstimmung mit dem Bewirtschafter diese Vorgabe in eine Ausnahmeklausel (z.B. Ausnahmen im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde) aufzunehmen.</p> <p>Gemäß § 4 (5) sind im Einzelfall in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde Abweichungen von den Bestimmungen des § 4 (5) Nr. 2 f), Nr. 3 a) und b), Nr. 4 b) und e) und Nr. 7 c) möglich. Dies begrüßt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ausdrücklich und hält die Regelung für zweckmäßig, zielführend und erforderlich. Dadurch kann den im Einzelfall auftretenden, meist witterungsbedingten Erfordernissen – unter der Berücksichtigung des Schutzzweckes – Rechnung getragen werden.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bittet um Sicherstellung, dass die für die Bewirtschaftung vorgesehenen Einschränkungen sämtlich ausgleichsfähig im Sinne der Niedersächsischen Erschwernisausgleichsverordnung bzw. entschädigungsfähig gemäß § 68 (1-3) BNatSchG sind</p>	<p><i>naturschutzfachlicher Sicht nicht möglich. Für die Beweidung und Mahdtermine sind aus diesem Grunde bereits Ausnahmemöglichkeiten vorgesehen. Die Angabe von 10-12 Wochen wurde bereits gewählt, um sich an die Witterungsbedingungen des jeweiligen Jahres anpassen zu können. Eine weitere Flexibilisierung des Zeitraums ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zielführend, da selbst außergewöhnlich günstiges Wetter keine erheblich schnellere Entwicklung der Pflanzen ermöglichen würde.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die erheblichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung sind ausgleichsfähig gemäß der Niedersächsischen Erschwernisausgleichsverordnung für Grünland.</i></p>
Aktion Fischotterschutz e. V.	Der Einsatz von Herbiziden und Pestiziden in Schutzgebieten sollte im Interesse der Arten- und Lebensgemeinschaften grundsätzlich untersagt werden. Soweit auch dieses nicht durchsetzbar ist, sollte ein	<i>Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 f) ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf sämtlichen Grünlandflächen bereits verboten. Ein generelles Verbot von Pestiziden, welches ebenfalls auf den Ackerflächen gilt, lässt sich</i>

	<p>Verdriften und Ausschwemmen von Herbiziden, Pestiziden und Dünger in ökologisch sensible Bereiche und Säume durch entsprechende Regelungen und Kontrollen vermieden werden.</p>	<p><i>mit dem Schutzzweck nicht begründen. Um ein Verdriften und Ausschwemmen von Pflanzenschutzmitteln und Dünger in sensible Bereiche und Gewässer zu verhindern, sind Uferrandstreifen und Pufferstreifen vorgesehen, in denen keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen und kein Dünger ausgebracht werden darf.</i></p>
<p>Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Rotenburg – Verden e.V. Geschäftsstelle Rotenburg</p>	<p>Gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2 a) des Entwurfs der Verordnung über das NSG „Schneckenstiege“ darf kein Grünlandumbruch erfolgen, gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2 g) des Entwurfs der Verordnung sind Maßnahmen zur Grünlanderneuerung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig und gem. § 4 Abs. 5 Nr. 4 b) des Entwurfs der Verordnung ist keine Grünlanderneuerung zulässig. Dies entspricht nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Hier sollten das gültige Fachrecht und die Prinzipien der ordnungsgemäßen Landwirtschaft Anwendung finden und keine zusätzlichen Hürden aufgebaut werden. Als milderer Mittel wäre beispielweise eine Anzeigepflicht statt einer Pflicht zur Genehmigung denkbar. § 4 Abs. 5 Nr. 2 b) des Entwurfs sieht eine Nutzungsuntersagung eines Uferrandstreifens entlang der Gewässer II. und III. Ordnung vor. In § 4 Abs. 5 Nr. 2 b) des Entwurfs ist eine Einschränkung für die Düngung vorgesehen und § 4 Abs. 5 Nr. 7 des Entwurfs sieht einen 10 m breiten Pufferstreifen vor. Dies behindert die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen und stellt einen zusätzlichen und unnötigen Eingriff in Eigentumsrechte dar.</p>	<p><i>Grünlandumbruch bedeutet im Zusammenhang mit dieser Verordnung sowohl eine Folgenutzung als Acker, die in jedem Fall dem Schutzzweck widersprechen würde und daher nicht erlaubt werden kann, als auch eine Grünlanderneuerung durch Pflügen, die im geltenden Förderrecht der EU ebenfalls nicht erlaubt ist, da es sich bei dem Grünland ausnahmslos um sogenanntes "umweltsensibles Grünland" handelt. Ein Umbruch dieser Flächen ist daher bereits aufgrund des geltenden Fachrechts nicht möglich. Eine umbruchlose Grünlanderneuerung ist allerdings möglich. Der Zustimmungsvorbehalt wurde vorgesehen, um innerhalb des NSG bei Kenntnissen z. B. über Bruten von Wiesenbrütern auf den intensiver genutzten Flächen den Zeitpunkt der Erneuerung abzustimmen, um den Schutzzweck einzuhalten. Sofern der zuständigen Naturschutzbehörde jedoch nichts Entgegenstehendes bekannt ist, kann die Grünlanderneuerung durchgeführt werden. Bei den restlichen Flächen (§ 4 Abs. 5 Nr. 4 bis 6) handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotop. Dies führt dazu, dass bei einer erforderlichen Erneuerung (z. B. Wildschweinschäden o. ä.) eine Beeinträchtigung der Flächen, die bereits jetzt rechtlich verboten ist, durch geeignete Auflagen (z. B. Wahl des Saatguts, etc.) zu verhindern.</i></p> <p><i>Um ein Verdriften und Ausschwemmen von Pflanzenschutzmitteln und Dünger in sensible Bereiche und Gewässer zu verhindern, sind Uferrandstreifen und</i></p>

		<p><i>Pufferstreifen vorgesehen, in denen keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen und kein Dünger ausgebracht werden darf. Die Auflagen sind ausnahmslos erforderlich, um den Schutzzweck der Verordnung zu wahren.</i></p>
<p>Helga Wilkens</p>	<p>In dem Gebiet „Schneckenstiege“ fand bereits durch die Verordnung vom 04. Dezember 1984 eine Unterschutzstellung des Gebietes statt. Nunmehr werden durch den obig aufgeführten Verordnungsentwurf weitere Flächen als NSG ausgewiesen. Dadurch werden die Landwirte immer mehr in ihrer beruflichen Tätigkeit eingeschränkt. Diese sind auf die Flächen angewiesen, damit sie ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Daher sollte insbesondere, wenn irgend möglich, eine Einzelfallbetrachtung stattfinden, um so den unterschiedlichen Gegebenheiten gerecht werden zu können.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 5 Nr. 3 b) der Verordnung über das NSG „Schneckenstiege“ in der Samtgemeinde Fintel im Landkreis Rotenburg (Wümme) ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis auf den in der Karte senkrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der Vorgaben aus Nr. 1 und Nr. 2 jedoch zusätzlich mit der Vorgabe der extensiven Nutzung freigestellt, d.h. keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder Beweidung mit 2 Weidetieren je Hektar vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 5 Nr. 4 e) der Verordnung darf auf den waagrecht schraffierten Flächen keine Mahd vom 01. Januar bis 31. Mai eines jeden Jahres oder Beweidung mit 2 Weidetieren je Hektar vom 01. Januar bis 31. Mai eines jeden Jahres stattfinden.</p> <p>Diese Vorgaben schränken Frau Wilkens enorm in ihrer</p>	<p><i>Die Abgrenzung des NSG "Schneckenstiege" wird nur geringfügig geändert. Lediglich im nordöstlichen Bereich wird das Gebiet um ca. einen halben Hektar erweitert, um über einen angemessenen Pufferstreifen zu dem FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" zu den angrenzenden intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen zu verfügen. Die Auflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen sind den naturschutzfachlichen Erfordernissen auf den einzelnen Flächen angepasst worden.</i></p> <p><i>Bei den senkrecht schraffiert dargestellten Flächen sind Vorgaben bezüglich der Bodenbearbeitung sowie der Nutzung der Flächen erforderlich, da in diesem Bereich Brutreviere von Feldlerche und Wiesenschafstelze dokumentiert worden sind. Zum Schutz dieser Bodenbrüter sind während der Brut- und Aufzuchtzeit die maschinelle Bodenbearbeitung sowie eine intensive Bewirtschaftung mit hoher Viehdichte und/oder Mahd vor dem 16. Juni eines jeden Jahres nicht zulässig.</i></p> <p><i>Für die waagrecht schraffiert dargestellte, mesophile Grünlandfläche gelten die Auflagen gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 4. Für die Bewirtschaftung der Fläche als Mähwiese bedeutet dies, dass die Fläche erst ab dem 01. Juni eines jeden Jahres gemäht werden darf, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die</i></p>

	<p>Gestaltungsmöglichkeiten ein und haben große finanzielle Verluste zur Folge.</p> <p>Ihre Grünlandflächen sind verpachtet und sie ist auf diese Pacht angewiesen. Können die Flächen nur noch zu bestimmten Zeiten und dann auch nur noch von 2 Tieren je Hektar beweidet werden, hat dies zur Folge, dass eine Versteppung eintritt.</p> <p>Frau Wilkens Pächter hat ihr bereits angedroht, dass er bei weiteren Einschränkungen die Pacht nicht verlängern wird. Unter den strengen Voraussetzungen der neuen Verordnung wird sie auch keinen neuen Pächter finden können.</p> <p>Die neue Verordnung führt also zu einer enormen Wertminderung der Flächen.</p> <p>Deswegen bittet Frau Wilkens darum, die aufgeführten Einschränkungen der Landwirtschaft durch die Anpassung des Naturschutzgebietes in den Ausführungsbestimmungen zu berücksichtigen.</p>	<p><i>Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt im Frühjahr gewährleistet wird. Bei einer intensiven Nutzung, d. h. vier- bis fünfmalige Mahd pro Jahr, liegt der erste Mahdzeitpunkt bereits Anfang Mai. Die weiteren Mahdtermine erfolgen im vier- bis sechswöchigen Abstand, wodurch eine Reproduktion der Pflanzen nur noch eingeschränkt möglich ist. Wird die Fläche beweidet, ist ebenfalls nur eine extensive Bewirtschaftung erlaubt. Es dürfen maximal zwei Weidetiere pro Hektar vom 01. Januar bis 31. Mai eines jeden Jahres auf die Fläche gestellt werden. Außerhalb der genannten Zeiträume können mehr Tiere auf die Weiden gelassen werden. Es wird also lediglich die Dichte der Tiere in einem bestimmten Zeitraum beschränkt. Die Weiden können aber zu jeder Zeit beweidet werden und eine Versteppung ist nicht zu erwarten.</i></p>
§ 4 Abs. 6 - Forstwirtschaft		
Helga Wilkens	<p>In dem Gebiet besitzt Frau Wilkens zudem Waldflächen. Hier muss es ihr jederzeit möglich sein, bei Bedarf Holz nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu ernten. Es ist nicht sachgerecht, dass die Verordnung bestimmte Zeiten für die Holzentnahme festlegt. Vielmehr ist es sinnvoll, eine Individualbetrachtung durchzuführen, um sich so den Gegebenheiten flexibel anpassen zu können. Eine pauschale Zeitvorgabe wird den Einzelfällen nicht gerecht und lässt eine sachgerechte Bewirtschaftung nicht zu.</p>	<p><i>Auf den mit Sternchen gekennzeichneten Waldflächen ist die Holzentnahme lediglich durch einen Anzeigenvorbehalt in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli eingeschränkt. Eine Holzentnahme in dieser Zeit ist weiterhin möglich. Bei den restlichen Waldflächen handelt es sich um Anflugwald, der durch natürliche Sukzession entstanden ist. Hier ist die Holzentnahme ohne Kahlschläge nur in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres zulässig. Diese Regelung entspricht der bereits bestehenden Verordnung von 1984 und bedeutet keine weitere Verschärfung der Vorgaben zur Forstwirtschaft.</i></p>
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	<p>Die Verpflichtungen des NLWKN gehen mit dem Erwerb der Flächen ohnehin weit über die Regelungen hinaus, die in einer Naturschutzgebiets-Verordnung getroffen werden können. Daher kann im Regelfall auf eine Darstellung dieser Flächen in der Verordnungskarte verzichtet werden.</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

	<p>Bei der Darstellung der Regelungen des Waldes werden Landesflächen in diesem Falle insofern mit einbezogen, als sie Teil eines Waldgebietes sind, das einheitlich geregelt wird. Dieses ist soweit unschädlich, als der NLWKN in der Regel nur Gehölze entfernt, die nicht standortheimisch sind und der Wald ansonsten sich selbst überlassen bleibt. Die Regelungen würden hier also gar nicht greifen.</p>	
--	--	--

NSG Schneckenstiege, VO-Entwurf 2.8.2018

Jagdliche Betretungsverbote vom 15.2 - 30.6. / nach § 4 a) - mögliches Szenario: 5 Großvogel-Brutplätze

